Änderungssatzung zur Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 "Wetzendorf" der Gemeinde Karsdorf

Auf der Grundlage des § 11 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Karsdorf (SABS-W) vom 27. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung, basierend auf §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung §§ 2, 6, 6a und 18a des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf in seiner Sitzung am 03.11.2022 folgende Änderungssatzung zur Beitragssatzung zur Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages (BS) für das Abrechnungsjahr 2018 in der Abrechnungseinheit 2 "Wetzendorf" beschlossen.

§ 1 Abrechnungszeitraum

(1) Zur Abrechnung kommen alle kassenwirksamen und beitragsfähigen Ausgaben und Einnahmen im Zeitraum vom **01.01.2018** bis zum **31.12.2018**.

(2) Stichtag für die Heranziehung der Grundstücks- und Eigentümerdaten zur Beitragsberechnung ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 2 Umlagefähiger Aufwand

Der umlagefähige Aufwand ermittelt sich gemäß § 5 (3) SABS-W sowie § 11 SABS-W aus dem beitragsfähigen Aufwand abzüglich des prozentualen Anteils der Gemeinde.

§ 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz je Einheit der bewertete Verteilungsfläche (€/bVF) ergibt sich aus dem umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von **11.870,75 €** geteilt durch die Summe der bewerteten Verteilungsflächen (bVF) **388.139,54** und wird auf **0,0305837 €/bVF** festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.12.2018 in Kraft. Die Beitragssatzung für das Abrechnungsjahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Abrechnungseinheit 2 „Wetzendorf“ der Gemeinde Karsdorf, beschlossen am 29.11.2018, tritt somit außer Kraft.

Karsdorf, den 04.11.2022

Schumann
Bürgermeister (Siegel)